

Prüfungsprotokoll

Datum: 04.07.2006

Ort: Düsseldorf

Prüfer: **Herr Brahm** (Präsident des LG Dortmund)

Gebiet: Strafrecht

Aktenvortrag: Zivilrecht

Prüfer: Präsident des LG Dortmund Brahm, Strafrecht (Vorsitzender)
Polizeipräsident a.D. (Bochum) Herr Tönnkämper, Öffentliches Recht
Dr. Thomas Schöne (Justiziar RWE und RA), Zivilrecht

	Kand. 1	Kand. 2 (Verfasser)	Kand. 3	Kand. 4	Kand. 5	Kand. 6
Vorpunkte	29,25	47,25	45	47,25	33,2	39
Aktenvortrag	4	12	9	6	3	10
Prüfungs- gespräch	11	14	12	10	10	10
Endergebnis	6,62	10,12	9,00	8,32	6,62	7,9

I. Zur Person des Prüfers

Herr Brahm ist der in allen von mir gelesenen Protokollen bezeichnete sog. Glücksgriff. Er ist nicht nur ein sympathischer und netter Mann, sondern er prüft auch sehr fair und ist zumindest partiell sehr protokollfest. Bereits im Vorgespräch vermittelt Herr Brahm ein gutes Gefühl. Seine Faustformel ist, dass man seine Punkte verdoppeln kann, alles andere wäre dann die Kür, die aber durchaus auch möglich ist. Wie bereits erwartet, gab es einen kleinen Hinweis zum Aktenvortrag: Vortrag als richterliche Entscheidung, rein materielles Recht, eine Anspruchsgrundlage finden und diese sauber subsumieren. Hat zwar nicht geholfen, aber schonmal etwas die Nervosität genommen. Ansonsten fragt Herr Brahm obligatorisch nach dem Berufswunsch, die Notenskala gibt er vor. Prinzipiell denke ich, dass Herr Brahm als Vorsitzender auch die Noten maßgeblich bestimmt, so dass das eine ziemlich gute Ausgangslage ist. Im übrigen prüft Herr Brahm wohl gewöhnlich zuletzt, so dass zumindest eine ange-

nehmere Prüfung am Ende erfolgt. Wenn ihr Herrn Brahm habt, macht Euch keine Sorgen. Er prüft ab 20 aufs lockere Bestehen, ab 30 (oder sogar weniger, s. Ergebnisse) aufs befriedigend und sicher ab ca. 40 aufs Prädikat. Außerdem wirf er auch einen Blick aufs 1. Examen, so dass das ein Bonus sein kann, wenn ihr mit Euren Klausuren im 2. Examen nicht gerade zufrieden seid.

II. Zur Sache:

Herr Brahm begann die Prüfung wie folgt: „A ist vom Landgericht Dortmund wegen räuberischen Diebstahls mit Todesfolge zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Welches Gericht hat dieses Urteil wohl gefällt?“. Hier ging es natürlich um die Zuständigkeiten und Besetzungen der einzelnen Gerichte. In diesem Fall war natürlich das Schwurgericht zuständig gem. § 74 II 1 Nr. 14 GVG. Jetzt wollte Herr Brahm die einzelnen Besetzungen der Gerichte wissen. Weil sich meine Mitstreiterin leider etwas verzettelte, dauerte dieser Teil relativ lange. Hier kann man gute Punkte sammeln, wenn man in den Zuständigkeiten und Besetzungen der Gerichte sicher ist. Also §§ 74 – 76 GVG genau lesen und die Besetzung der großen Strafkammer (grds. 3 Richter und 2 Schöffen, aber Begrenzung auf 2 Richter möglich) exakt kennen. Bei der Begrenzung (vgl. § 74 II GVG) mußte der Zeitpunkt (Eröffnungsbeschluss) benannt werden. Wir sprachen dann kurz noch über den Eröffnungsbeschluss.

Im Anschluss kamen wir zu Revision (wie ein falsches Urteil angefochten werden kann). Die Zulässigkeit (Statthaftigkeit usw.) prüften wir durch (§§ 341 I, II, 345 StPO lesen!) und sprachen über die genaue Länger der Berufungseinlegungsfrist und der Berufungsbegründungsfrist sowie deren Berechnung (je nachdem, ob der Angeklagte bei der Urteilsverkündung anwesend ist oder nicht). Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden erörtert (hier keine Ausführungen notwendig, weil es um die allgemeinen und bekannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ging). Zur Revisionsbegründung sind wir dann auf die Verfahrensrügen und auf die Sachrügen eingegangen. Herr Brahm wollte wissen, welche denn schwieriger zu erheben sei. Er wollte hören, dass die Sachrüge ganz allgemein mit einem Satz erhoben werden kann (ungefähr so: „Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts“), ohne die Fehler zu bezeichnen im Gegensatz zur Verfahrensrüge, bei der jeder Fehler bezeichnet sein muss. Wir erläuterten den Unterschied der absoluten und relativen Revisionsgründe.

Jetzt schilderte Herr Brahm uns folgende Ergänzung: Der Angeklagte, der am 21.02.2006 verurteilt worden ist, ruft am 23.02.2006 (Weiberfastnacht!) im Büro seines Rechtsanwalts ein. Hier hat er eine lallende Person am Telefon, der er übermittelt, dass sein Rechtsanwalt gegen das Urteil Revision einlegen solle. Am 14.03.2006 möchte sich der Angeklagte erkundigen, ob Revision eingelegt worden ist. Dies verneint der Rechtsanwalt. Möglichkeiten des Angeklagten? Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 44 StPO. Hier wurden die einzelnen Voraussetzungen besprochen und über das Verschulden gesprochen. Ob ein Verschulden des Angeklagten (das Verschulden des Rechtsanwalts wird dem Angeklagten nicht wie im Zivilrecht über § 85 II ZPO zugerechnet) vorläge? Herr Brahm meinte, in diesen Fällen müsse man in der Praxis eher in dubio pro reo für den Angeklagten denken, so dass ein Verschulden wohl verneint werden können, obwohl der Angeklagte auch früher aufgrund der lallenden Person am Telefon wegen der Revision hätte nachfragen können.

Danach prüfte Herr Brahm nochmal ein paar revisionsrechtliche Aspekte. Er wollte wissen, was denn passierte, wenn statt des Schwurgerichts die große Strafkammer entschieden hätte. Revisionsgrund? Grundsätzlich ist die falsche Besetzung eines Gerichts ein Revisionsgrund. Allerdings muss die falsche Zuständigkeit im Fall des § 6a StPO gerügt werden. Die falsche Zuständigkeit ist grundsätzlich allerdings ein sog. Verfahrenshindernis bzw. eine fehlende Verfahrensvoraussetzung, die von Amts wegen zu prüfen ist, was auch der bedeutendste Unterschied zu der Verfahrensrüge ist.

Herr Brahm schilderte jetzt folgenden Sachverhalt: Grundlage des Urteils war, dass der geschiedene A von seiner Schwiedermutter 10.000,- Euro geliehen hatte. Um diesen Betrag bar zurückzuzahlen, rief er bei der Schwiedermutter an und begab sich zwecks Übergabe zu ihr. Er hielt in einem Briefumschlag das Geld, ließ sich von der Schwiedermutter eine Quittung über den Erhalt unterzeichnen und verschwand dann kurzerhand ohne das Geld auszuhändigen. Die Schwiegermutter rannte daraufhin dem A hinterher auf die Straße, dort kam es zu einer Rangelei auf dem Bürgersteig, in deren Verlauf die Schwiedermutter auf die Straße.

Die Staatsanwaltschaft hatte wegen § 252 und § 222 StGB angeklagt. Der A war wegen § 252 i.V.m. § 251 StGB verurteilt worden. Zunächst mußte im Rahmen des § 252 StGB die Wegnahme geprüft werden. Da A das Geld zu keinem Zeitpunkt der Schwiegermutter übergeben hatte, lag keine Wegnahme vor. Denn eine Übereignung hatte ja nicht stattgefunden. Daher lag weder eine fremde Sache noch eine Wegnahme (Gewahrsamsbruch) vor. Herr Brahm wollte dann wissen, welche Straftatbestände denn verwirklicht sein könnten. Begonnen wurde mit § 263 StGB. Hier wurden die einzelnen Tatbestandsmerkmale durchgeprüft. Problematisch war hier der Vermögensschaden. Denn eine wirksame Erfüllung lag ja hinsichtlich der erscheinenden Unterschrift nicht vor, allerdings lag hier eine sog. schadensgleiche Vermögenslage/Vermögensgefährdung vor, was für die Bejahung eines Schadens ausreicht. Obwohl Herr Brahm in den vorherigen Protokollen immer als Liebhaber von Definitionen bezeichnet worden war, kam es ihm in unserer Prüfung nicht so sehr darauf an. Zwar wurden im Rahmen des § 252 StGB und des § 263 StGB die einzelnen Merkmale exakt definiert, allerdings meines Erachtens nur deshalb, weil wir als Prüflinge uns die Dinger wieder auf die Kette gezogen hatten und nicht deshalb, weil Herr Brahm darauf drängte.

Danach wurde der Komplex „auf der Straße“ geprüft. Es wurden § 223, § 224 und zuletzt auch § 227 StGB geprüft. Die Körperverletzungsdelikte wurden kurz und unproblematisch mit Definitionen bejaht. Die Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) wurde dann noch problematisiert. Herr Brahm wollte wissen, welches typische Problem § 227 StGB enthält. Hier ging es darum, ob sich die Todesgefahr in der Körperverletzungshandlung oder in dem –erfolg verwirklicht haben muss. Das Problem sollte grundsätzlich aus dem 1. Examen bekannt sein.

Letzte Frage von Herrn Brahm war, welcher Tatbestand denn noch in Frage komme wegen des Geschehens auf der Straße. Antwort: § 142 StGB. Grund: zwar ist die Strafandrohung im Vergleich zu § 227 StGB eigentlich unerheblich, allerdings kann in solchen Fällen dann als Nebenstrafe ein Fahrverbot verhängt werden.

Danach war die Zeit vorbei! Als Resümee kann ich festhalten: grundsätzlich ein Top-Prüfer. Was man definitiv exakt können sollte: Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte sowie das Revisionsrecht und im materiellen Recht prüft Herr Brahm dann

recht unvorhersehbar (denn in den Protokollen stand, er prüft gerne Mord/Totschlag, Raub usw.).